

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 03.12.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.12.2018
	Seite 1
Kapitel IX Abschnitt 1	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (d) der Antragsteller hat die für das Clearing seiner Wertpapierdarlehens-Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle beauftragt, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen; wobei die Eurex Clearing AG hinsichtlich der Zahlung von Eurex-Entgelten auf die Lastschrift-Anforderung verzichten und wahlweise eine Zahlung per Überweisung seitens des jeweiligen Antragstellers akzeptieren kann;

- (e) ein CBF(I)-Konto bei CBF und Konten bei

[...]

[...]
